

als die derzeitige Regelung, sondern würde auch eine wesentliche Hürde für die Einbürgerung beseitigen.

Zugleich kann die Akzeptanz der Mischidentität auch im öffentlichen Diskurs die Identifikationsmöglichkeit der Zuwanderer mit Deutschland erhö-

hen und die Einbürgerungsentscheidung erleichtern.

Im Rahmen eines Ausbaus der Willkommens- und Anerkennungskultur sollte Einbürgerung als Teil des Integrationsprozesses dargestellt werden.

## Literatur

- Diehl, Claudia/Michael Blohm* 2008: Die Entscheidung zur Einbürgerung. Optionen, Anreize und identifikative Aspekte. In: Kalter, Frank (Hg.): Migration und Integration. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 48. Wiesbaden, S. 437 - 464.
- Diehl, Claudia/Michael Blohm* 2011: Naturalization as Boundary Crossing: Evidence from Labor Migrants in Germany. In: Azzi, Assaad A./Xenia Chrysochoou/Bert Klandermand/Bernd Simon (Hg.): Identity and Participation in Culturally Diverse Societies. A Multidisciplinary Perspective. Malden, S. 317 - 337.
- Ersanilli, Evelyn/Ruud Koopmans* 2010: Rewarding Integration? Citizenship regulations and sociocultural integration of immigrants in the Netherlands, France and Germany. In: Journal of Ethnic and Migration Studies, 36 (5), S. 773 - 791.
- Eurostat-Pressstelle* 2010: Einbürgerung in der EU. Pressemitteilung vom 06.07.2010. [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY\\_PUBLIC/3-06072010-AP/DE/3-06072010-AP-DE.PDF](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_PUBLIC/3-06072010-AP/DE/3-06072010-AP-DE.PDF).
- Foroutan, Naika/Isabel Schäfer* 2009: Hybride Identitäten - muslimische Migranten und Migranten in Deutschland und Europa. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 5/2009, S. 11 - 18.

## Policy Paper

Die *Policy Paper* des ZfTI greifen aktuelle politische Debatten zu den Themen Migration, Einwandererintegration, Türkei und türkisch-europäische Beziehungen auf. Sie skizzieren knapp und orientiert auf die politische Praxis den jeweiligen wissenschaftlichen Kenntnisstand und leiten Schlussfolgerungen für politische Steuerungsaufgaben ab. Die *ZfTI Policy Paper* erscheinen in unregelmäßiger Folge und sind über das ZfTI zu beziehen.



Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung

Türkiye ve Uyum Araştırmaları Merkezi Vakfı

Altendorfer Straße 3, 45127 Essen

Tel. +49 (0) 201/3198-0 - Fax: +49 (0) 201/3198-333

www.zfti.de - zfti@zfti.de

Verfasserin: Martina Sauer / Gestaltung: Cem Sentürk / Foto: Fotolia

Das Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung ist eine Stiftung des Landes NRW und Institut an der Universität Duisburg-Essen.

UNIVERSITÄT  
DUISBURG  
ESSEN

Offen im Denken

Nr. 2 / Juli 2013

# Policy Paper

der Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung

## Einbürgerung und doppelte Staatsbürgerschaft

Im Wahlkampfbjahr 2013 kündigt sich erneut eine Debatte um die doppelte Staatsbürgerschaft an. Die Bundesjustizministerin und die Mehrheit der Bundesländer (inkl. Nordrhein-Westfalen) planen einen Vorstoß zur Lockerung des „Prinzips der Vermeidung von Mehrstaatigkeit“; die Kanzlerin, das Innenministerium und die CSU sehen hingegen keinen Bedarf, die derzeitige Regelung im Staatsangehörigkeitsgesetz zu ändern (vgl. Spiegel-Online 19.02.2012).

Grundsätzlich ist die Förderung der Einbürgerung von Zuwanderern politisch unstrittig und gewollt, nicht zuletzt, weil sie als Ausdruck einer emotionalen Bindung an die Aufnahmegesellschaft gilt. Kontrovers ist jedoch, ob sie als ein Zwischenschritt des Integrationsprozesses oder als dessen Endpunkt zu bewerten ist (vgl. Worbs 2008, S. 99) – mit entsprechend unterschiedlichen Forderungen bezüglich der Einbürgerungsvoraussetzungen.

Das vorliegende Policy Paper soll zum Verständnis der Bedeutung der doppelten Staatsbürgerschaft für die Einbürgerungsentscheidung insbesondere türkeistämmiger Zuwanderer beitragen

und pragmatische Strategien zur Förderung der Einbürgerung skizzieren.

### Einbürgerungsrecht und Entwicklung der Einbürgerung

Die Reform des Staatsangehörigengesetzes im Jahr 2000 stellte mit der Einführung von Elementen des Geburtsprinzips (ius soli) neben dem bis dahin geltenden Abstammungsprinzip (ius sanguinis) eine wesentliche rechtliche und politische Zäsur dar und war ein wichtiges Signal der Akzeptanz der Einwanderungsrealität in Deutschland. Zudem wurde durch die Verkürzung der Mindestaufenthaltsdauer von 15 auf acht Jahre der Kreis der Einbürgerungsberechtigten wesentlich erweitert. Beibehalten wurde aber das bereits damals kontrovers diskutierte Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit für Nicht-EU-Bürger. Allerdings wurden durch die Einführung des Nachweises von Deutschkenntnissen 2005 und des Einbürgerungstests 2008 die Einbürgerungsvoraussetzungen wieder verschärft (vgl. Worbs 2008, Weinmann et al. 2012).

Entgegen den Erwartungen der Politik gingen nach der Reform des Staatsangehörigengesetzes die jährlichen Einbürgerungszahlen von knapp 242.000 im Jahr 1999 auf knapp 95.000







im Jahr 2008 deutlich zurück. Seitdem steigen sie wieder leicht. 2011 wurden knapp 107.000 Ausländer in Deutschland eingebürgert. Das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial (das Verhältnis von erfolgten zu möglichen Einbürgerungen) ist in Deutschland mit 2,3% im Jahr 2011 im europäischen Vergleich niedrig. Deutschland liegt bei den Einbürgerungsquoten unter dem Durchschnitt der EU-Staaten (Quelle: Statistisches Bundesamt 2012, Eurostat 2010.). Ein Grund hierfür wird in den im Vergleich geringen rechtlichen Anreizen insbesondere für die ehemaligen Arbeitsmigranten und ihre Nachkommen in Deutschland gesehen. So haben Ausländer mit Niederlassungserlaubnis in Deutschland beispielsweise Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen (vgl. Diehl/Blohm 2008).

Trotz der Bestimmung zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit erfolgte 2011 die Hälfte aller Einbürgerungen bei Beibehaltung der bisherigen Staatsbürgerschaft, die Bestimmung ist also in der Praxis längst „durchlöchert“. Deutlich geringer ist diese Quote bei Türken (26%), die zugleich seit Jahren die Herkunftsgruppe mit den mit Abstand höchsten absoluten und relativen Einbürgerungszahlen stellen. Im Vergleich zu ihrem Anteil an allen Ausländern (24%) weisen sie überproportionale Einbürgerungszahlen auf (2011 rund 28.000 Personen), auch wenn der Anteil der Einbürgerungen von Türken an allen Einbürgerungen von 44% im Jahr 2000 auf 26% im Jahr 2011 gesunken ist (Statistisches Bundesamt 2012). Trotz der hohen absoluten und relativen Einbürgerungen von Türken ist die Quote des ausgeschöpften Potenzials bei Türkeistämmigen mit 2,0% geringer als insgesamt. Als „Gastarbeiternationalität“ erfüllen sie zu hohen Anteilen die auf-

enthaltsrechtlichen Anforderungen der Einbürgerung, verfügen aber als Nicht-EU-Bürger nicht über

die Rechte von Italienern, Spaniern und Griechen, die das kommunale Wahlrecht und die uneingeschränkte Aufenthaltserlaubnis in Europa haben, was für eine hohe Einbürgerungsneigung von Türken spricht (vgl. Diehl/Blohm 2008, S. 441). Zugleich wird ihnen im Vergleich mit anderen Herkunftsnationalitäten aber häufig eine schlechtere Integrationsbilanz und eine starke Herkunftslandbindung attestiert, beides Faktoren, die einer hohen Einbürgerungsneigung theoretisch widersprechen (vgl. Diehl/Blohm 2008). Hinzu kommt, dass sie als Nicht-EU-Bürger nicht berechtigt sind, ihre türkische Staatsangehörigkeit bei Einbürgerung beizubehalten, was die Einbürgerungsneigung ebenfalls verringern kann. Eine Erweiterung der Möglichkeiten der Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit käme vor allem der zahlenmäßig bedeutsamen Gruppe der türkischen Zuwanderer zugute.

**Staatsbürgerschaft und Identifikation**

Grundsätzlich ist die Haltung der Mehrheitsgesellschaft gegenüber der doppelten Staatsbürgerschaft eng verknüpft mit der Erwartung an die emotionale

Integration der Zuwanderer. Gegen die doppelte Staatsbürgerschaft wird argumentiert, sie verursache Loyalitätskonflikte. Erwartet wird von Einbürgerungskandidaten eine eindeutige Hinwendung zur Aufnahmegesellschaft (vgl. Diehl/Blohm 2011). Befürworter der doppelten Staatsbürgerschaft argumentieren, dass die emotionale Hinwendung zu Deutschland nicht automatisch mit einer Abwendung von der Herkunftsgesellschaft verbunden sein muss, sondern nach wissenschaftlichen Befunden häufig in eine Misch- oder Doppelidentität mündet, die nicht im Widerspruch zur emotionalen Verwurzelung in Deutschland steht (vgl. Maehler 2012; Foroutan/Schäfer 2009).

Auf die Einbürgerungsentscheidung der Zuwanderer hat die Identifikation mit Aufnahme- und Herkunftsland wesentlichen Einfluss. Studien zeigen eine höhere emotionale Verbundenheit mit Deutschland bei Eingebürgerten und bei Zuwanderern, die sich einbürgern lassen möchten (vgl. Worbs 2008, Ersanilli/Koopmans 2010, Maehler 2012, Weinmann et al. 2012). Auch die ZfTI-Studie zum Einbürgerungsverhalten türkeistämmiger Zuwanderer in Nordrhein-Westfalen (hier und im Folgenden Sauer 2013) weist dies nach, wobei die Unterschiede im Vergleich zu türkischen Zuwanderern ohne Einbürgerungsabsicht - gemessen an der Relevanz, die der Identität im politischen Diskurs beigemessen wird - als eher gering einzuschätzen sind. Zugleich bleibt aber nach der ZfTI-Studie auch bei Einbürgerungswilligen und Eingebürgerten die Verbundenheit mit dem Herkunftsland bestehen, die sich in einem hohen Anteil von mehr als einem Drittel ausdrückt, die beide Länder als Heimat sehen.

Trotz der notwendigen Aufgabe der türkischen Staatsbürgerschaft fühlt sich die weit überwiegende Mehrheit der Eingebürgerten (90%), ebenso wie derjenigen, die sich einbürgern lassen möchten (83%),

weiterhin der Türkei sehr oder eher verbunden (Sauer 2013). Die Abgabe des alten Passes ändert somit wenig an der Verbundenheit mit dem Herkunftsland.

**Motive für und gegen die Einbürgerung**

Die Ergebnisse der ZfTI-Studie zeigen, dass die Verwurzelung in Deutschland einerseits oder fehlende Bindung an das Herkunftsland andererseits nur für je rund ein Zehntel der eingebürgerten oder einbürgerungswilligen Türkeistämmigen ein Grund ist, sich einbürgern zu lassen. Weit wichtiger für die Entscheidung zur Einbürgerung sind rechtliche sowie pragmatische Motive (weniger Ärger mit Behörden, Reisemöglichkeiten; Sauer 2013, vgl. auch Weinmann et al. 2012).

Hauptgrund gegen eine Einbürgerung – drei Viertel der türkischen Staatsbürger möchte sich bei geltender Rechtslage nach der ZfTI-Studie nicht einbürgern lassen – ist die notwendige Aufgabe der türkischen Staatsbürgerschaft, neben fehlenden Anreizen (die Einbürgerung bringt keine Vorteile, der Aufenthalt ist ohnehin gesichert, Wahrnehmung als Ausländer trotz deutscher Staatsbürgerschaft). Fehlende Zugehörigkeit zu Deutschland gaben nur 5% als Grund gegen die Einbürgerungsentscheidung an (vgl. Sauer 2013). Die Einbürgerungsbereitschaft würde allerdings deutlich ansteigen, wenn die Möglichkeit der doppelten Staatsbürgerschaft bestünde.

So erstaunt der Befund der ZfTI-Studie nicht, dass mehr als der Hälfte der Eingebürgerten die Aufgabe der alten Staatsbürgerschaft schwer gefallen ist. 83% der Eingebürgerten und 77% der Einbürgerungswilligen würden eine Wiedereinbürgerung in die Türkei beantragen, wenn dies möglich wäre (vgl. Sauer 2013). Die Entscheidung für die Einbürgerung ist somit Ausdruck, sich auch in Deutschland zuhause zu fühlen, und ein Weg, der trotz der Aufrechterhaltung der emotionalen Bindung an die türkischen Wurzeln eingeschlagen wird.

**Politische Optionen zur Förderung der Einbürgerung**

Die Möglichkeit der doppelten Staatsbürgerschaft würde nicht nur der Identifikation der Zuwanderer sehr viel mehr entsprechen

**Optionsregelung und -pflicht:**

Seit dem Jahr 2000 in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern erhalten die deutsche Staatsangehörigkeit neben der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern, wenn mindestens ein Elternteil bei der Geburt des Kindes seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland sowie ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hat (§ 4 Abs. 3 Satz 1 StAG). Die so mit zwei Staatsbürgerschaften ausgestatteten Kinder müssen sich jedoch grundsätzlich nach Erreichen der Volljährigkeit und spätestens bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres für eine der beiden Staatsangehörigkeiten entscheiden (sogenannte Optionspflicht, § 29 StAG). Erfolgt bis dahin keine Entscheidung, geht die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch verloren (vgl. Worbs 2008).

In den Jahren 2000 bis 2010 haben rund 395.000 Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit nach diesem Modell erhalten.

Für Kinder, die im Januar 2000 schon geboren waren, aber das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, konnte durch die Eltern ein Antrag auf Einbürgerung gestellt werden, wenn bei ihrer Geburt die Voraussetzungen für die Optionsregelung vorlagen. Die Antragstellung war nur im Jahr 2000 möglich (§ 40 StAG). 49.000 Kinder erhielten so die deutsche Staatsbürgerschaft, davon 68% Kinder türkischer Eltern (Weinmann et al. 2012).

**ius sanguinis und ius soli**

Das Abstammungsprinzip (ius sanguinis) leitet die Staatsbürgerschaft eines Kindes aus der Staatsangehörigkeit seiner Eltern ab. Stammt eine Person von mindestens einem Elternteil ab, der die deutsche Staatsbürgerschaft hat, erhält es bei der Geburt ebenfalls die deutsche Staatsbürgerschaft. Ausnahmeregelungen gelten für sogenannte Status- bzw. Volksdeutsche.

Das Geburtsprinzip (ius soli) geht dagegen davon aus, dass Kinder die Staatsangehörigkeit des Landes erhalten, in dem sie geboren wurden. In Deutschland erhalten seit Januar 2000 im Inland geborene Kinder ausländischer Eltern unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zur Staatsangehörigkeit ihrer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, müssen sich aber später für eine der beiden Staatsbürgerschaften entscheiden (Optionspflicht, s. u.) (vgl. Weinmann et al. 2012, S. 20ff).

**Einbürgerungsvoraussetzungen:**

seit acht Jahren gewöhnlicher und rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland /// unbefristetes Aufenthaltsrecht /// eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts /// ausreichende Deutschkenntnisse /// Nachweis der Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie die Lebensverhältnisse in Deutschland (Einbürgerungstest) /// keine Verurteilung wegen einer Straftat /// Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland /// grundsätzlich die Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit (Ausnahmen: EU-Bürger sowie Schweizer, weitere Ausnahmeregelungen)

